



Lösungsskizze zur Prüfung im Modul "Aktienrecht" vom 13. Juni 2019

1. Frage (10%) (= 3 Punkte)

Was ist eine bedingte Kapitalerhöhung? Was ist ihre Funktion?

- Das Kapital erhöht sich „tropfenweise“ in dem Zeitpunkt und Umfang, in dem die Inhaber von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen oder anderen Erwerbsrechten die ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte ausüben. **(1.5)**
- Die Funktion des bedingten Kapitals ist es, seitens der Gesellschaft die Schaffung von Aktien zu ermöglichen und sicherzustellen, welche die Gesellschaft benötigt, um ihre Verpflichtungen aufgrund von Obligationen, Erwerbsrechten usw. sicherzustellen. **(1.5)**

2. Frage (20%) (= 6 Punkte)

Betrachten Sie den Entscheid BGer 4A_306/2009 vom 8. Februar 2010.

- a. Welche Rechtsgrundlagen einer Haftung der Konzernmuttergesellschaft für Verbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft hat das Bundesgericht in diesem Urteil geprüft?
- Haftung aus erwecktem Konzernvertrauen (E. 5) **(1)**
 - Haftung aus Vertrag (Verletzung von Nebenpflichten) (E. 6) **(1)**
 - Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (faktische Organschaft der Muttergesellschaft) (E. 7) **(1)**
 - Haftung der Muttergesellschaft aufgrund von Art. 722 OR (E. 7) **(1)**
- b. Was ist dem genannten Urteil zur Frage zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen eine Konzernmuttergesellschaft als faktisches Organ einer Tochtergesellschaft anzusehen ist?
- siehe E. 7.1.1, 2. Absatz (im Allgemeinen) **(0.5)**
 - siehe E. 7.1.1, 3. Absatz (insbesondere zur faktischen Organschaft von juristischen Personen und damit auch zur Muttergesellschaft) **(0.5)**
 - siehe E. 7.1.2, 2. Absatz, letzter Satz **(0.5)**
 - siehe E. 7.2.2, 4. Absatz **(0.5)**



3. Frage (30%) (= 9 Punkte)

Was sind aus Ihrer Sicht die hauptsächlichen rechtlichen Erkenntnisse aus dem Sika-Urteil (Urteil des Kantonsgerichts Zug A3 2015 27 vom 27. Oktober 2016)?

- **verschiedene Antworten möglich; es ist eine Gesamtbeurteilung der Antwort zu machen**
- Der indirekte Erwerb von Aktien (Erwerb der Aktien, welche die Kontrolle über ein Aktienpaket vermitteln) wird unter Umständen als (wirtschaftlicher) Erwerb der Aktien angesehen, sodass die Vinkulierungsbestimmungen zur Anwendung kommen können. **(2)**
- Eine vom Mehrheitsaktionär geplante Nichtwiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern, um so die Anwendung der Vinkulierungsbestimmungen zu vermeiden und damit den Vollzug einer von ihm beabsichtigten Verkaufstransaktion zu ermöglichen, kann als rechtsmissbräuchliches Verhalten angesehen werden. **(2)**
- Der Verwaltungsrat ist befugt, das Stimmrecht der Aktionäre, die in einer solchen Konstellation die betreffenden Verwaltungsratsmitglieder abwählen möchten, zu beschränken, sodass sie ihr Stimmrecht beim Wahlgeschäft nicht ausüben können. **(2)**
- ...

4. Frage (20%) (= 6 Punkte)

Betrachten Sie den Entscheid BGer 4A_645/2017 vom 22. August 2018 (= BGE 144 III 388 ff.).

Was ist diesem Urteil zur rechtlichen Bedeutung des Umstands zu entnehmen, dass zwar ein Geschäft unter dem Einfluss eines Interessenkonflikts abgeschlossen wurde, der Begünstigte des Geschäfts jedoch indirekt der Alleinaktionär der Gesellschaft ist?

Der beschriebene Umstand ist gemäss dem Urteil in zweifacher Hinsicht von Bedeutung:

- Frage der rechtswirksamen Vertretung der Gesellschaft bei Abschluss der Entschädigungsvereinbarungen (E. 5):
 - Ausgangspunkt ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Selbstkontrahieren. Nach dieser Rechtsprechung ist das Kontrahieren der gesetzlichen Vertretung einer juristischen Person mit sich selbst grundsätzlich un-



- zulässig, weil es regelmässig zu Interessenkollisionen führt und somit vom Gesellschaftszweck nicht erfasst wird. **(0.5)**
- Selbstkontrahieren hat deshalb die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts zur Folge, es sei denn, die Gefahr einer Benachteiligung der vertretenen juristischen Person wäre nach der Natur des Geschäfts ausgeschlossen oder es liege entweder eine besondere Ermächtigung oder eine nachträgliche Genehmigung durch ein über- oder nebengeordnetes Organ vor. **(0.5)**
 - Das Bundesgericht stellt fest, dass es zwar vorliegend nicht um einen klassischen Fall des Selbstkontrahierens gehe. Die geschlossene Vereinbarung sei aber mit einem Fall des Selbstkontrahierens vergleichbar, denn die Aktionäre hätten sich jeweils gegenseitig "übers Kreuz" begünstigt. Die zum Selbstkontrahieren entwickelten Grundsätze müssten daher auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, was zur Folge habe, dass das Rechtsgeschäft ungültig sei, ausser die Gefahr einer Benachteiligung sei ausgeschlossen oder es liege entweder eine besondere Ermächtigung oder eine nachträgliche Genehmigung vor. **(1)**
 - Dieser durch die Rechtsprechung zum Selbstkontrahieren entwickelte Schutz der vertretenen Gesellschaft entfalle jedoch bei einem mit sich selbst kontrahierenden Organvertreter, der zugleich Alleinaktionär ist. Denn unter diesen Umständen sei zu folgern, der Abschluss des betreffenden Geschäfts entspreche dem Willen der Generalversammlung und werde deshalb von der Vertretungsbefugnis des Organs gedeckt. Es bedürfe daher, auch wenn die Gefahr einer Benachteiligung der Gesellschaft bestehe, keiner besonderen Ermächtigung durch ein übergeordnetes Organ bzw. eine solche werde stillschweigend angenommen. Eine Ermächtigung durch ein übergeordnetes Organ wäre in diesem Fall ohnehin nur ein "fiktives Erfordernis", weil sich der Alleinaktionär die besondere Ermächtigung selber erteilen könne. **(1)**
 - Die sich übers Kreuz begünstigenden Aktionäre waren im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen über die Abgangsentschädigungen die alleinigen Eigentümer der betroffenen Holding. Die Situation sei daher mit dem Fall eines Alleinaktionärs vergleichbar, weil es an gegenläufigen Interessen fehle. Eine Ermächtigung durch ein übergeordnetes Organ sei dementsprechend nicht notwendig gewesen bzw. es werde eine solche stillschweigend angenommen. **(1)**
- Frage der gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit der Abgangsentschädigungen (E. 6):
- "Goldene Fallschirme", mit denen Verwaltungsräten oder dem Management sehr hohe Abgangsentschädigungen zugestanden werden, können auch aktienrechtlich unzulässig sein, da sie gegen das Gesellschaftsinteresse (Art. 717 OR) verstossen könnten. **(1)**



- Im vorliegenden Fall ist aber die besondere Situation zu beachten, dass die Vereinbarungen der Abgangsentschädigungen Ansprüche der beiden einzigen Aktionäre begründeten. Das Gesellschaftsinteresse sei gemäss Bundesgericht daher mit dem Interesse der beiden Alleinaktionäre gleichzusetzen. Ein Verstoss gegen Gesellschaftsinteressen gestützt auf Art. 717 OR komme folglich nicht in Betracht. **(1)**

5. Frage (20%) (= 6 Punkte)

Erklären Sie den Inhalt und erläutern Sie die rechtliche Bedeutung der Theorie des einheitlichen Anspruchs der Gläubigergesamtheit.

- Inhalt: Nach der genannten Theorie wandelt sich der Verantwortlichkeitsanspruch der Gesellschaft mit der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft in einen Anspruch der Gläubigergesamtheit. Es gibt daneben keinen individuellen Anspruch mittelbar geschädigter Gläubiger oder Aktionäre. **(2)**
- Die Legitimation zur Geltendmachung dieses Anspruchs bestimmt sich nach Art. 757 OR. **(1)**
- Die rechtliche Bedeutung dieser Theorie besteht hauptsächlich darin, dass Einwendungen und Einreden, welche die Beklagten an sich gegenüber einem Verantwortlichkeitsanspruch der Gesellschaft hätten erheben können, nicht mehr gegeben sind, denn gegenüber der Gläubigergesamtheit bestehen sie nicht. **(3)**

(Total: 30 Punkte)